

## II PLENARSITZUNGEN

### § 4

- (1) Die erste Sitzung der Volkskammer wird entsprechend Artikel 106 der Verfassung vom Staatsrat einberufen.
- (2) Die erste Sitzung der neu gewählten Volkskammer wird von dem an Jahren ältesten Abgeordneten oder, wenn dieser verhindert ist, vom nächst ältesten Abgeordneten bis zur Wahl des Präsidiums der Volkskammer geleitet.
- (3) Die Volkskammer wählt auf der ersten Sitzung zur Leitung ihrer Verhandlungen das Präsidium der Volkskammer sowie den Staatsrat und nimmt die Erklärung über die Benennung des Vorsitzenden des Ministerrates entgegen. Sie wählt den Geschäftsordnungs- und den Mandatsprüfungsausschuß.

### § 5

- (1) Die Volkskammer bestimmt ihre Tagesordnung.
- (2) Sofern die Volkskammer nicht über Termin und Tagesordnung der Plenarsitzungen Beschluß gefaßt hat, legt der Staatsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium der Volkskammer den Termin der Plenarsitzungen fest und unterbreitet die Tagesordnung. Auf dieser Grundlage beruft das Präsidium die Volkskammer ein.
- (3) Die Tagesordnung und die Einladung ist den Abgeordneten und dem Ministerrat durch das Mitglied des Präsidiums der Volkskammer, das zugleich Sekretär des Staatsrates ist, rechtzeitig vor der Sitzung zuzuleiten.
- (4) In Plenarsitzungen kann nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Durch Beschluß der Volkskammer kann die beschlossene Tagesordnung auf Antrag des Ältestenrates, des Präsidiums der Volkskammer, des Staatsrates oder des Ministerrates jederzeit geändert oder erweitert werden.

### § 6

Die Verhandlungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Ab-